

VIII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Zuweisung Wohnraum für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)

Antrag vom 15. September 2025

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Monstein-St.Gallen)

Art. 10 Abs. 5: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Rückkommensantrag zustimmt:

Art. 10 Abs. 5: Streichen.

Begründung:

Der in der vorberatenden Kommission entstandene Abs. 5 (der nichts mit dem VIII. Nachtrag zu tun hat) ist glasklar bundesrechtswidrig. So hält Art. 86 Abs. 1^{bis} Bst. b AIG (SR 142.20) ausdrücklich fest, dass für Flüchtlinge, die mit Landesverweisung belegt sind, dieselben Sozialhilfestandards gelten wie für alle anderen Flüchtlinge.

Selbst wenn Abs. 5 vom Kantonsrat beschlossen würde, wird keine Behörde im Kanton St.Gallen diesen Absatz je anwenden, da die rechtsanwendenden Behörden an das übergeordnete Bundesrecht gebunden sind, das in krassem Widerspruch zu Abs. 5 steht.

Abschliessend sei auf die am 7. Mai 2025 eingereichte nationalrätliche Motion 25.3511 hingewiesen, die das Anliegen von Abs. 5 auf Bundesebene umsetzen will (durch Anpassung von Art. 86 Abs. 1^{bis} Bst. b AIG). Wenn, dann wäre das der richtige Weg – eine glasklar bundesrechtswidrige Bestimmung zu erlassen, ist es sicher nicht.